

Beschluss

in dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Verfahrensbevollmächtigte B

Antragstellerin,

gegen

die Dienststellenleitung C

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle durch Prof. Dr. Ernst als Vorsitzenden sowie Frau Klebsch und Herrn Döbler als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 21.11.2016

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag aus der Antragschrift vom 18.07.2016
zu Ziff. 1. – 6. wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Dienststelle betreibt ein Altenpflegeheim Berlin.

Seit November 2015 wurden im Dachgeschoss der Einrichtung mehrfach Diebstähle gemeldet. Im März 2016 häuften sich die Diebstähle. Angehörige der Bewohner und Bewohnerinnen erstatteten Anzeigen. Die Polizei forderte von der Dienststellenleitung auf Grund einer Anzeige der Angehörigen der Bewohnerin E für den Zeitraum vom 18. bis 19. März 2016 eine Mitarbeiteraufstellung. Weitere Diebstähle ereigneten sich am 1., 6., 18. und 19. April 2016.

Das Landeskriminalamt richtete am 25. April 2016 für den Zeitraum bis zum 13. Mai 2016 – ausweislich eines an den Verfahrensbevollmächtigten der Dienststellenleitung gerichteten Schreibens der Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. November 2016: auf der Grundlage der Strafprozessordnung - im Zimmer der Bewohnerin E eine Täterfalle (Videokamera) ein.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2016 forderte die Antragstellerin die Dienststellenleitung für den Fall, dass die Installation der Videofalle noch bestehe, auf, alle technischen Einrichtungen, die sich zur Überwachung eignen, zu entfernen und ihr unverzüglich mitzuteilen, ob und an welchen Orten sowie für welchen Zeitraum diese Einrichtungen in Betrieb oder betriebsbereit waren. Gleichzeitig erklärte sie die betrieblichen Einigungsbemühungen in dieser Angelegenheit für gescheitert und teilte mit, ein kirchengerichtliches Verfahren einzuleiten.

Die Antragstellerin trägt vor, ihr sei weiter mitgeteilt worden, dass eine „Beute“ ausgelegt worden sei.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass

1. das Auslegen eines „Diebes-Köders“ in dem Bewohnerinnenzimmer der Bewohnerin E ab dem 25. April 2016 ohne ihre Zustimmung bzw. deren kirchengerichtliche Ersetzung rechtswidrig ist;
2. die Dienststellenleitung durch das Auslegen eines „Diebes-Köders“ in dem Bewohnerinnenzimmer der Bewohnerin E ab dem 25. April 2016 ohne ihre Zustimmung bzw. deren kirchengerichtliche Ersetzung ihr uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht verletzt hat;
3. die Installation einer bildaufzeichnenden Videokamera in dem Bewohnerinnenzimmer der Bewohnerin E ab dem 25. April 2016 ohne ihre Zustimmung bzw. deren kirchengerichtliche Ersetzung rechtswidrig ist;

4. die Dienststellenleitung durch die Installation einer bildaufzeichnenden Videokamera in dem Bewohnerinnenzimmer der Bewohnerin E ab dem 25. April 2016 ohne ihre Zustimmung bzw. deren kirchengerichtliche Ersetzung ihr uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht verletzt hat;

5. die Installation einer „Diebes-Falle“ durch die Installation einer bildaufzeichnenden Videokamera in dem Bewohnerinnenzimmer der Bewohnerin E ab dem 25. April 2016 und das dortige Auslegen eines „Ködgers“ ohne ihre Zustimmung bzw. deren kirchengerichtliche Ersetzung rechtswidrig ist;

6. die Dienststellenleitung durch die Installation einer „Diebes-Falle“ durch die Installation einer bildaufzeichnenden Videokamera in dem Bewohnerinnenzimmer der Bewohnerin E ab dem 25. April 2016 und das dortige Auslegen eines „Ködgers“ ohne ihre Zustimmung bzw. deren kirchengerichtliche Ersetzung ihr uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht verletzt hat.

Die Dienststellenleitung beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

II.

Die – namentlich soweit sie auf Feststellung gerichtet sind zulässigen, weil auf Klärung als Richtschnur für künftiges Verhalten zielenden – Anträge der Mitarbeitervertretung sind unbegründet. Die in den Anträgen bezeichneten Vorgänge unterfallen nicht dem Mitbestimmungsrecht gemäß § 40 MVG.EKD i. V. m. § 1 MVG-AG und Art. 1 RVO.EKBO.

Gemäß § 40 Buchstabe j) MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht in den Fällen der Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der sich die Kammer anschließt, gibt es für den Betriebsrat nichts mitzubestimmen, wo für den Arbeitgeber nichts zu entscheiden ist (BAG, Beschluss vom 11. Dezember 2012 – 1 ABR 78/11 –, BAGE 144, 109-116, Rn. 20). Mitbestimmung setzt einen Entscheidungs- oder Gestaltungsspielraum des Arbeitgebers voraus.

Nach der Rechtsprechung des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland, der sich die Kammer gleichfalls anschließt, ist für Mitbestimmung nur dort Raum, wo eine Entscheidung der Dienststelle kraft eigenen Rechts in Rede steht (KGH.EKD, 29. April 2011 – KGH.EKD II-0124/R72-09).

Nach diesem Maßstab ist im vorliegenden Fall für Mitbestimmung kein Raum. Zwar ist die den Anlass für das vorliegende Verfahren gebende Täterfalle eine technische Einrichtung, die dazu geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen.

Aber nicht die Dienststelle, sondern das Landeskriminalamt hat – infolge einer Anzeige der Angehörigen der Bewohnerin – die Täterfalle eingerichtet. Dabei ist unerheblich, ob die Einrichtung der Täterfalle rechtmäßig war, insbesondere ob die Voraussetzungen des § 100h StPO vorlagen. Denn eine Differenzierung der Mitbestimmungsbedürftigkeit nach der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der von den Strafverfolgungsbehörden eingerichteten Täterfalle liefe darauf hinaus, dass die Dienststellenleitung die Maßnahmen des Landeskriminalamtes oder der Staatsanwaltschaft auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen hätte. Es ist aber nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zur Mitarbeitervertretung – Aufgabe der Dienststellenleitung, die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu kontrollieren und zu überwachen. Nichts anderes folgt aus dem von der Mitarbeitervertretung vorgebrachten Gesichtspunkt, dass eine solche Überprüfung durch die Dienststellenleitung jedenfalls dann geboten sei und die Einrichtung der Täterfalle also dann der Mitbestimmung unterliege, wenn – wie hier behauptet – die Strafverfolgungsbehörden damit in erheblicher Weise in Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner eingreifen.

Die kirchengerichtliche Zuständigkeit im Sinne des § 60 Abs. 6 MVG.EKD bezieht und beschränkt sich auf die Prüfung, ob das Mitbestimmungsverfahren eingehalten wurde (Fey/Rehren, MVG.EKD Praxiskommentar, § 60 Rdnr. 10). Der Grundrechtsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner ist durch andere als das kirchengerichtliche Verfahren zu gewährleisten; er fällt nicht in den kirchengerichtlichen Kontrollbereich.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, es sei eine „Beute“ ausgelegt worden, und ihre Anträge darauf stützt, ist der Vortrag in Bezug auf die Art der „Beute“, die handelnde(n) Person(en) und den Zeitpunkt/-raum so unsubstantiiert, dass die Kammer keine zureichenden Anhaltspunkte für die Aufnahme von Ermittlungen sieht.

Der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 62 MVG.EKD i. V. m. § 83 Abs. 1 ArbGG) verpflichtet die Kammer nicht zu Ermittlungen ins Blaue hinein auf der Grundlage globaler Behauptungen (Roos, in: Natter/Gross, ArbGG. Handkommentar, 2. Auflage 2013, § 83 Rdnr. 31 mit weiteren Nachweisen).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde an den Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Die Beschwerde ist bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, c/o Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses. Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift muss von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterzeichnet sein. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Statt von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin kann die Beschwerdeschrift auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes, der Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört, unterzeichnet sein.

gez.

Prof. Dr. Ernst